

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb
Gebäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



49. Jahrgang

Salzgitter, 30.12.2022

Nummer 36

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
129	5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung	306
130	25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallgebührensatzung)	307
131	30. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)	312
132	33. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren	314
133	37. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter	317
134	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 15.11.2022 Aktenzeichen L1.5/L67934-02 29/2022-0001 Einwirkungsbereich für die Schachanlage Konrad im Bereich Salzgitter	318
135	Bekanntmachung - Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Leb 43, 16. Änderung für Salzgitter Lebenstedt „Abschnitt X - Breier'scher Plan“	320
136	Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.)	322
137	Öffentliche Bekanntmachung	326
138	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter - Feststellung gem. § 5 UVPG – Logistikhalle	327
Nr. Nichtamtliche Bekanntmachungen		
139	Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG	328

Seite 305

Amtliche Bekanntmachungen

129

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI S. 191), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juli 2018 (Nds. GVBI S. 161, ber. S. 172), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 220), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 23. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 292), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Rates, einem stimmberechtigten Vertreter der Bediensteten und bis zu 3 beratenden Vertretern der Bediensteten.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebssatzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 220) in der sich aus der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 29), der 2. Änderungssatzung vom 22.11.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 324), 3. Änderungssatzung vom 31.08.2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S.179), der 4. Änderungssatzung vom 23.11.2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 292), sowie aus der vorliegenden 5. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 12.12.2022

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

130

25. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung
in der Stadt Salzgitter (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter (Abfallgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 12), zuletzt geändert durch die 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Salzgitter vom 09. Dezember 2020 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 296), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,50 EUR	(40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	3,00 EUR	
80 l	6,00 EUR	
120 l	9,00 EUR	
240 l	18,00 EUR	

pro vorgenommene Behälterleerung.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

	Entsorgungsgebühr	Dienstleistungsgebühr
660 l	214,48 EUR	7,79 EUR
770 l	250,24 EUR	7,79 EUR
1.100 l	357,47 EUR	7,79 EUR

pro Monat.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6)

Die Gebühr beträgt für einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,25 EUR (40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	2,50 EUR
80 l	5,00 EUR
120 l	7,50 EUR
240 l	15,00 EUR

pro vorgenommene Behälterleerung.“

d) In Absatz 8 wird der Betrag „5,50 EUR“ durch den Betrag „7,00 EUR“ ersetzt.

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9)

Für die Benutzung der Deponie Diebesstiege werden Benutzungsgebühren erhoben, die nach dem Gewicht und der Abfallart bemessen werden. Sie betragen bei Anlieferung über 200 Kilogramm Abfall je angefangene 10 kg bei der Anlieferung von

1.) Abfälle zur Beseitigung, die nicht unter einem anderen Gebührentatbestand dieser Satzung erfasst sind	2,38 EUR
2.) künstliche Mineralfaserabfälle und asbesthaltige Abfälle	2,37 EUR
3.) Inertabfälle zur Beseitigung	0,61 EUR.

Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinmengen richtet sich nach Absatz 10.“

f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Bei Nr.1 Buchstabe b) wird der Betrag „0,69 EUR“ durch den Betrag „0,81 EUR“ ersetzt.

bb) Bei Nr. 3 wird der Betrag „0,69 EUR“ durch den Betrag „0,81 EUR“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird bei Buchstabe a) der Betrag „25,00 EUR“ durch den Betrag „40,00 EUR“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird der Betrag „80,00 EUR“ durch den Betrag „100,00 EUR“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird der Betrag „6,00 EUR“ durch den Betrag „8,50 EUR“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Schadstoffhaltige Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen

Für die Bewirtschaftung von schadstoffhaltigen Abfällen werden folgende Gebühren erhoben, wenn diese Abfälle nicht in Haushaltungen angefallen sind, sondern als Kleinmenge von nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen angedient werden:

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Gebühren
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten, fest	3,57 €/kg
020108*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten. flüssig	3,57 €/kg
030201*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	2,67 €/kg
060106*	andere Säuren	2,79 €/kg
060203*	Ammoniumhydroxid	7,69 €/kg
060204*	Natrium- und Kaliumhydroxid	7,33 €/kg
060205*	andere Basen	8,56 €/kg
060404*	quecksilberhaltige Abfälle	23,26 €/kg
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,81 €/kg
070703*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, offen oder leicht zerbrechlich	5,43 €/kg
070704*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,81 €/kg
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,33 €/kg
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter Abfallschlüssel 080111 fallen	0,83 €/kg
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,12 €/kg
090101*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	4,39 €/kg
090104*	Fixierbäder	4,42 €/kg
120112	gebrauchte Wachse und Fette	3,16 €/kg
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,73 €/kg
130507*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	5,29 €/kg
130701*	Heizöl und Diesel	1,54 €/kg
130702*	Benzin	1,54 €/kg
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,23 €/kg
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,94 €/kg
160107*	Ölfilter	2,94 €/kg

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Gebühren
160109*	Bauteile die PCB enthalten	49,24 €/kg
160113*	Bremsflüssigkeit	2,09 €/kg
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,23 €/kg
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	7,96 €/kg
160211*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	2,74 €/kg
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160209 bis 160213 fallen	44,93 €/Stck.
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	6,41 €/kg
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	49,24 €/kg
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	28,41 €/kg
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	28,41 €/kg
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160506, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher bis 6 kg)	11,79 €/Stck.
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 160 06, 160507 oder 160508 fallen (Feuerlöscher bis 12 kg)	23,58 €/Stck.
160601*	Bleibatterien	0,29 €/kg
160602*	NI-CD-Batterien	1,19 €/kg
160603*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,39 €/kg
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	0,39 €/kg
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	1,19 €/kg
160606*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	4,72 €/kg
160708*	ölhaltige Abfälle	5,34 €/kg
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,69 €/kg
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	5,11 €/kg
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2,69 €/kg
200113*	Lösemittel	1,78 €/kg

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Gebühren
200114*	Säuren	4,72 €/kg
200115*	Laugen	4,72 €/kg
200117	Fotochemikalien	23,80 €/kg
200119*	Pestizide	9,50 €/kg
200120	Batterien	1,19 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Lampenbruch unverschmutzt)	3,83 €/kg
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen, Schraubgewinde)	0,29 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen, Stiftsocket)	0,29 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren bis 150 cm)	0,22 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren über 150 cm)	0,22 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Leuchtstoffröhren Sonderform)	0,22 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Natriumdampflampen Hochdruck)	0,29 €/Stck.
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (Natriumdampflampen Niederdruck)	0,29 €/Stck.
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	2,74 €/kg
200125	Speiseöle und -fette	2,91 €/kg
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,37 €/kg
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	9,50 €/kg
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenige, die unter Abfallschlüssel 200131 fallen	2,42 €/kg
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter Abfallschlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,31 €/kg
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter Abfallschlüssel 200121, 200123 und 200135 fallen	0,38 €/kg
200136	Nachtspeicheröfen	3,13 €/kg
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	2,69 €/kg

Für Abfälle, die nicht in Satz 1 genannt sind, beträgt die Gebühr 10,00 €/kg.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe a) wird der Betrag „4,68 EUR/Stck.“ durch den Betrag „5,29 EUR/Stck.“ ersetzt.
- b) Bei Buchstabe b) wird der Betrag „6,64 EUR/Stck.“ durch den Betrag „7,31 EUR/Stck.“ ersetzt.
- c) Bei Buchstabe c) wird der Betrag „25,09 EUR/Stck.“ durch den Betrag „28,00 EUR/Stck.“ ersetzt.
- d) Bei Buchstabe d) wird der Betrag „44,43 EUR/Stck.“ durch den Betrag „50,70 EUR/Stck.“ ersetzt.
- e) Bei Buchstabe e) wird der Betrag „46,77 EUR/Stck.“ durch den Betrag „56,31 EUR/Stck.“ ersetzt.
- f) Bei Buchstabe f) wird der Betrag „62,28 EUR/Stck.“ durch den Betrag 84,93 EUR/Stck.“ ersetzt.
- g) Bei Buchstabe g) wird der Betrag „1,28 EUR/Stck.“ durch den Betrag „1,76 EUR/Stck.“ ersetzt.
- h) Bei Buchstabe h) wird der Betrag „2,49 EUR/Stck.“ durch den Betrag „3,01 EUR/Stck.“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Salzgitter, den 21.12.2022

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

131

30. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom

24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung - Abwasserbeseitigung) vom 06.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.04.2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 102), zuletzt geändert durch die 29. Änderungssatzung vom 07.06.2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 156), wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt für die

a) zentrale Entsorgung

aa) beim Schmutzwasser

2,64 €/m³

bb) beim Niederschlagswasser

0,43 €/m²

Berechnungseinheit,

b) dezentrale Entsorgung

aa) aus Hauskläranlagen

61,57 €

bb) aus abflusslosen Gruben

73,19 €

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung – Abwasserbeseitigung in der sich aus der ersten sowie allen Änderungssatzungen ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei gegebenenfalls Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Salzgitter, den 21.12.2022

Gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

(Siegel)

132

**33. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 7), zuletzt geändert durch die 32. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 244), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der von der Stadt Salzgitter verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile (städtische Friedhöfe) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Grabstättengebühren je Grabstelle
Erdbestattung | |
| | vom vollendeten 5. Lebensjahr an | |
| | a) für Wahlgrabstätten in
bevorzugter Lage | 3.912,89 € |
| | b) für Wahlgrabstätten | 2.366,84 € |
| | c) für Wahlgrabstätten mit
besonderer Gestaltung | 2.799,51 € |
| | d) für Reihengrabstätten | 1.785,35 € |
| | e) für Reihengrabstätten unter
Rasen (Rasengrabstätten) | 1.956,36 € |
| | f) für Reihengrabstätten mit Pflege | 3.054,33 € |
| 2. | Grabstättengebühren je Grabstelle
Erdbestattung | |
| | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.032,88 € |
| 3. | Grabstättengebühren je Grabstelle
Urnenbestattung | |

a)	für Urnenwahlgrabstätten	1.073,93	€
b)	für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage	1.189,09	€
c)	für Urnenreihengrabstätten	982,72	€
d)	für anonyme Urnengrabstätten	893,79	€
e)	für Urnenreihengrabstätten unter Rasen	1.096,74	€
4.	Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab- stelle		
a)	für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage	130,43	€
b)	für Wahlgrabstätten	78,90	€
c)	für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung	93,32	€
d)	für Urnenwahlgrabstätten	53,69	€
e)	für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage	59,46	€
5.	Kapellenbenutzungsgebühren		
a)	Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter- Lebenstedt und Salzgitter-Bad	231,51	€
b)	Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter- Gebhardshagen und Salzgitter- Thiede	146,52	€
c)	Benutzung der Kapellen auf den übrigen Friedhöfen	34,91	€
d)	Glockengeläut ohne Benutzung der Kapelle	30,00	€
6.	Sonstige Gebühren		
a)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einschl. Ausschmückung)	293,44	€
b)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (einschl. Ausschmückung)	586,87	€
c)	Ausheben und Wiederverfüllen eines Urnengrabes	55,12	€
d)	Begleitung zu Urnenbestattungen	33,73	€
e)	Unterhaltung von Urnengrabstätten bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des	39,36	€

f)	Nutzungsrechts pro volles Jahr Unterhaltung von Erdgrabstätten bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts pro volles Jahr	74,96 €
g)	Benutzung des Vorbereitungsraumes	50,00 €
7. Verwaltungsgebühren		
a)	Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
b)	Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	150,00 €
c)	Genehmigung für einmalige gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen	30,00 €“

2. Nach Absatz 4 werden folgende neuen Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(6) Die der Umsatzsteuer unterliegenden Leistungen sind in Absatz 1 mit dem Merkmal „USt“ gekennzeichnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Salzgitter, den 21.12.2022

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

133**37. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Reinigung
der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 78), zuletzt geändert durch die 36. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Salzgitter vom 09. Dezember 2020 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 erhält nachstehende Fassung:

„(5) Die Gebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge jährlich

- a) 2,94 EUR für die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Radwege) gemäß Anlage 1
- b) 39,52 EUR für die Reinigung der in der Anlage 3 unter „Salzgitter - Lebenstedt“ aufgeführten Gehwege
- c) 26,16 EUR für die Reinigung der in Anlage 3 unter „Salzgitter-Bad“ aufgeführten Gehwege.“

2. Die Anlage 1 zur Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Unter Salzgitter-Bad wird folgende Straße aufgenommen:
 - Kiebitzweg
- b) Unter Salzgitter-Engelstedt werden folgende Straßen aufgenommen:
 - Erich-Söchtig-Straße
 - Hans-Birnbaum-Straße
- c) Unter Salzgitter-Gebhardshagen wird folgende Straße aufgenommen:
 - Johannes-Wosnitza-Straße (ohne Stichstraßen)
- d) Unter Salzgitter-Lebenstedt wird folgende Straße aufgenommen:
 - Seerosenweg

- e) Unter Salzgitter-Lichtenberg wird bei der Straße „Burgbergstraße“ folgender Zusatz angefügt: „(inklusive Stichstraße zum Festplatz)“
- f) Unter Salzgitter-Thiede werden folgende Straßen aufgenommen:
- Am Wasserturm
 - An der Zwergenkuhle (ohne Stichstraßen)
 - Linnenberg
 - Sierscher Weg

3. Die Anlage 2 zur Satzung wird wie folgt geändert:

Unter Salzgitter Thiede wird die Straße „Geitelder Weg“ aufgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Salzgitter, den 21.12.2022.

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

134

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 15.11.2022

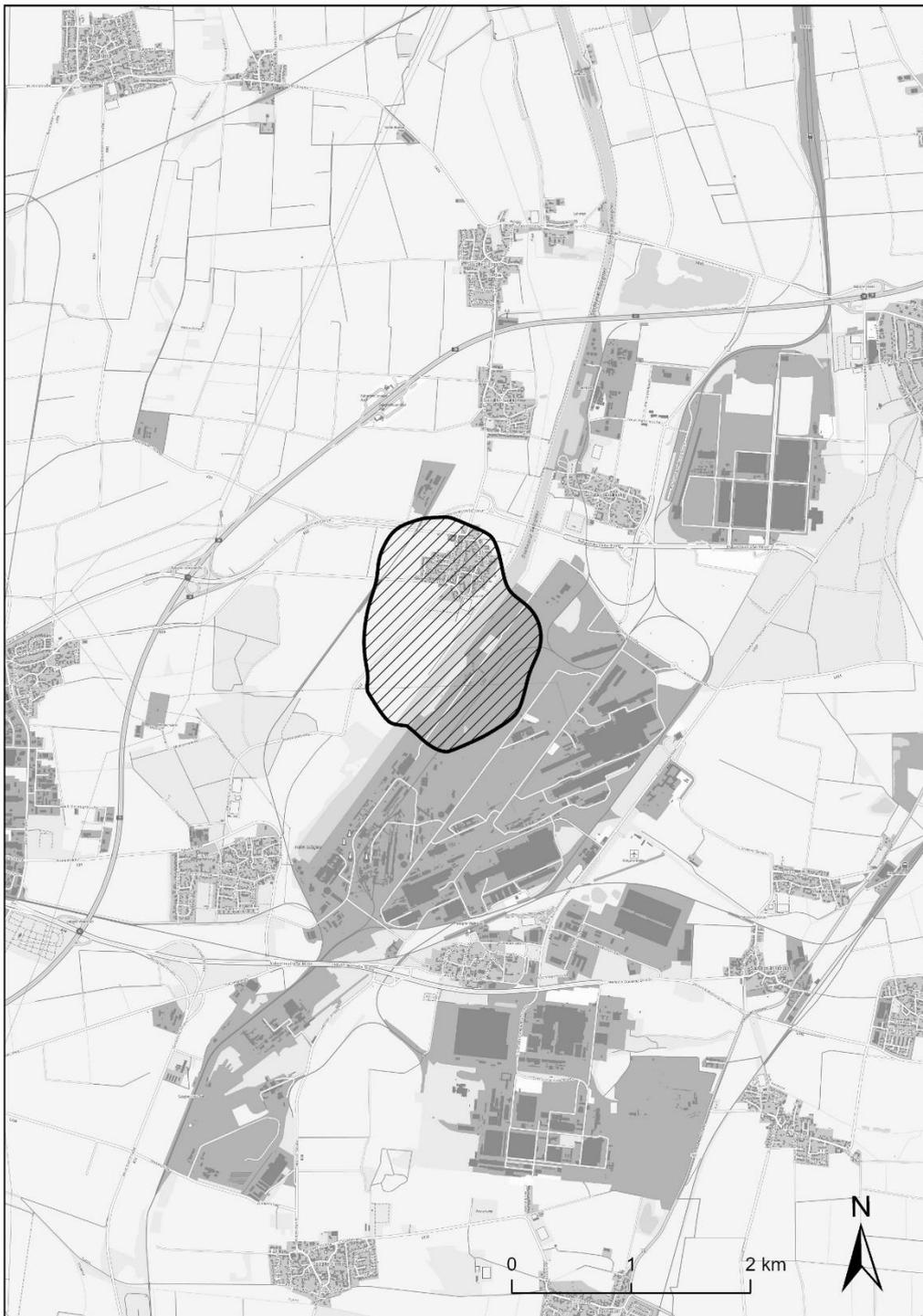
Aktenzeichen L1.5/L67934-02 29/2022-0001

Einwirkungsbereich für die Schachtanlage Konrad im Bereich Salzgitter

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV) für den in der **nachstehenden Karte** dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) für die Schachtanlage Konrad im Bereich Salzgitter ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Bergbauliche Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

Einwirkungsbereich gem. § 3 Abs. 1-3 EinwirkungsbergV
Schachtanlage "Konrad" (Stand: 2021)



Quelle: LBEG, Referat L1.5

Hintergrundkarte: WebAtlasNI. © Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), dl-de/by-2-0, (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)

135

Bekanntmachung**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans****Leb 43, 16. Änderung für Salzgitter Lebenstedt „Abschnitt X - Breier'scher Plan“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am **13.07.2022** gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die von seinem Geltungsbereich überdeckten rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplans Leb 43 für Salzgitter Lebenstedt „Abschnitt X - Breier'scher Plan“ werden aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Leb 43, 16. Änderung ist im abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet liegt am Westrand von SZ-Lebenstedt, zwischen Kattowitzer Straße im Osten und Salzgittersee im Westen. Es wird im Westen durch eine Einfamilienhausbebauung, im Osten durch die mehrgeschossige Bebauung an der Kattowitzer Straße und im Süden durch eine Reihenhausbebauung südlich der Straße Nebelflucht begrenzt. Den Nordrand des Änderungsbereiches markiert der Grünzug, welcher die Kattowitzer Straße mit dem Naherholungsgebiet am Salzgittersee verbindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

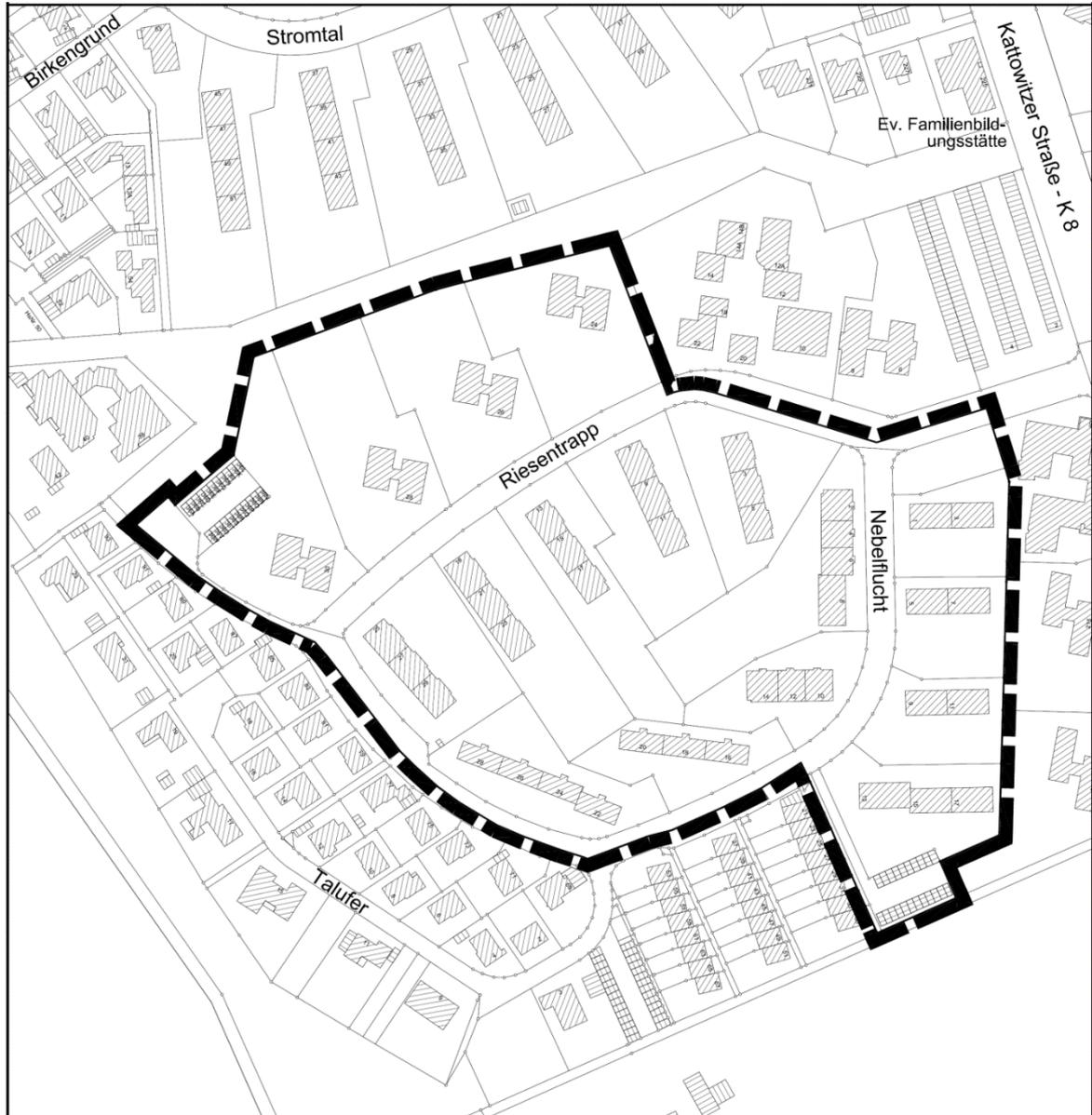
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung, die Zusammenfassende Erklärung sowie die DIN 4109 zum Schallschutz im Hochbau werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung (Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt) bereitgehalten.

Salzgitter, am 30.11.2022

gez. Klingebiel



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplans Leb 43, 16. Änderung
für SZ-Lebenstedt "Abschnitt X - Breierscher Plan"



0 25 50 75 100 125 m

Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Leb 43, 16. Änderung
für Salzgitter-Lebenstedt
"Abschnitt X - Breierscher Plan"

136

Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.)

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik Salzgitter (SZ-G.E.L.).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Salzgitter die Aufgaben des Gebäudemanagements, des Einkaufs und der Logistik wahr. Wesentliche wahrzunehmende Aufgaben sind die Optimierung der Prozesse der Immobilienwirtschaft während des gesamten Betriebszyklus. Dazu gehören Planung, Neubau, Sanierung, Unterhaltung und Bewirtschaftung aller Gebäude einschließlich der dazugehörigen Betriebstechnik, allgemeine Serviceleistungen, Hausmeisterdienste, Gebäudereinigung und zentraler Einkauf.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört auch die Aus- und Fortbildung in den dem Betrieb zugeordneten fachspezifischen Bereichen.
- (4) Der Betrieb kann seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25 Mio. €.

§ 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch eine Betriebsleiterin/einen Betriebsleiter.

- (2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter leitet den Eigetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte sofern nach § 8 nicht etwas anderes geregelt ist. Dazu gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 2. die Ausführung des Wirtschaftsplans, sofern nicht eine Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Werksausschusses im Einzelfall erforderlich ist,
 3. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. Personalmaßnahmen, die nicht der Zuständigkeit oder einer vorbehaltlichen Entscheidung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters obliegen.

§ 6

Rahmenregelungen

- (1) Sofern die Stadt Salzgitter durch ihre Organe und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben oder machen werden, Rahmenregelungen zur Personalwirtschaft und Aufbau- und Ablauforganisation, zu Standards und Normen sowie für Beteiligungsfragen mit Berichtswesen aufzustellen, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung auch für den Eigenbetrieb.
- (2) Die internen Kapazitäten der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter (z.B. Personalverwaltung und –abrechnung, Organisation/IT, Kämmerei einschließlich Buchhaltung, Rechnungsprüfung) sowie die der übrigen Eigenbetriebe sind zu nutzen. Zwischen den Eigenbetrieben und der Kernverwaltung der Stadt Salzgitter sowie zwischen den einzelnen Eigenbetrieben besteht ein beidseitiger Kontrahierungszwang, der nur durch Ratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden kann.

§ 7

Rat und Verwaltungsausschuss

- (1) Rat und Verwaltungsausschuss entscheiden in allen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz oder die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat entscheidet ferner über:
1. die Festlegung der Ziele des Gebäudemanagements,
 2. sonstige Grundsatzentscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der durch den Betrieb wahrzunehmenden Aufgaben und des damit verbundenen Leistungsangebotes.
- (3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über Maßnahmen nach § 8, Abs. 5, Ziffer 1 von über 250.000 Euro nach vorheriger Beteiligung der betroffenen Fachausschüsse. Hierzu ist eine Projektvorlage mit Kostenschätzung vorzulegen, ggf. ergänzt durch eine Raumbedarfsplanung.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates werden die Ortsräte im Rahmen der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Kenntnis gesetzt.

§ 8**Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt Salzgitter bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Rates, einem stimmberechtigten Vertreter der Bediensteten und bis zu 3 beratenden Vertretern der Bediensteten.
- (3) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter beratend teil.
- (4) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über diejenigen Angelegenheiten, die nicht zwingend der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Oberbürgermeisters bedürfen oder für die nicht die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter zuständig ist. Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:
1. die Sanierung, Instandsetzung und Unterhaltung an Bauten und Außenanlagen sowie Neubauten von über 100.000 EUR nach vorheriger Beteiligung der betroffenen Fachausschüsse. Hierzu ist eine Projektvorlage mit Kostenschätzung vorzulegen, ggf. ergänzt durch eine Raumbedarfsplanung,
 2. die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplans mit einem Gegenstandswert im Einzelfall von über 100.000 €,
 3. den Abschluss von Verträgen mit Ingenieuren und anderen freiberuflich Tätigen mit einem Honorar ab 30.000 €,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Wirtschaftsplanes, die einen Betrag von 50.000 € überschreiten, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit für verschiedene Vorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 der EigBetrVO besteht,
 5. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke/Gebäude (-teile) mit einem Jahreszins von mehr als 40.000 € im Einzelfall,
 6. sonstige Vertragsangelegenheiten einschließlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 mit einem Jahreszins von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 7. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Beantragung von Fördermitteln,
 9. die Allgemeinen Vertragsbedingungen,

10. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € übersteigt,
 11. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 € übersteigt,
 12. den Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt,
 13. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Oberbürgermeister nach Unterrichtung des Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. In Fällen die keinen Aufschub zulassen und bei denen der Oberbürgermeister oder seine Vertreterin/sein Vertreter nicht erreichbar ist, entscheidet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten, in den Fällen des Satzes 2 auch der Oberbürgermeister.
- (7) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter muss den Betriebsausschuss über wichtige Angelegenheiten vor ihrer Ausführung unterrichten.

§ 9

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter gehört werden.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt nach Anhörung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters eine Dienstanweisung zur Einbindung des Eigenbetriebes in Regelungen und Abläufe der Gesamtverwaltung und der Vertretung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters im Verhinderungsfall.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.12.2004 in Kraft. *)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in Ihrer ursprünglichen Fassung (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 218. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung vom 13. Februar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 32), der Änderungssatzung vom 01. November 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 325), der Änderungssatzung vom 27. Mai 2009 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S 118),

der Änderungssatzung vom 29. Juni 2011 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter, S. 168),
der Änderungssatzung vom 02. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 289),
der Änderungssatzung vom 29. Februar 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 44),
der Änderungssatzung vom 22. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 63) und
der Änderungssatzung vom 30. Dezember 2022 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 322).

Salzgitter, den 09.12.2022
gez. Klingebiel

137

Öffentliche Bekanntmachung

Die RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH, 30163 Hannover hat mit Schreiben vom 24.09.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen beantragt. Standort der Anlagen ist die Stadt Salzgitter, Gemarkung Lesse, Flur 9, Flurstücke 362/6, 358/2, 356/1; Flur 10, Flurstücke 376, 377, 366/1, 373 und Flur 11, Flurstücke 366/1 und 384. Die Genehmigung für das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 15.11.2022 erteilt und enthält Auflagen.

Die Entscheidung lautet:

Hiermit genehmige ich Ihnen die beantragte Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) Typ Nordex N 149 5.X mit 164m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 5,7 MW und 1 WEA des Typs Nordex N 133 4.8 mit 125,4 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4,8 MW in der Gemarkung Lesse, Flur 9, Flurstücke 362/6, 358/2, 356/1; Flur 10, Flurstücke 376, 377, 366/1, 373 und Flur 11, Flurstücke 366/1 und 384.

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorstehend genannten Anlagenteile in der beschriebenen Weise an den beantragten Standorten.

Die Genehmigung für das Vorhaben mit den dazu gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) können in der Zeit vom

09.01.2023 bis zum 23.01.2023

in der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Stadt Salzgitter, Rathaus Salzgitter Lebenstedt, Fachgebiet Umwelt, Zimmer 10.16,
Joachim Campe Straße 6-8, 38226 Salzgitter (Ansprechpartner Frau Runge, Tel. 05341-

839 4098). Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung unter der vorstehenden Anschrift während der Widerspruchsfrist anfordern.

Montags bis Mittwochs 9 bis 15 Uhr

Donnerstags 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr

Freitags (und vor Feiertagen) 9 bis 12 Uhr

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der o.g. Telefonnummer erfolgen.

Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z.B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Genehmigung gilt nach dieser Frist auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt
im Auftrag

Salzgitter, den 14.12.2022

gez. Michael Buntfusz

138

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter

Feststellung gem. § 5 UVPG – Logistikhalle

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) folgendes bekannt:

Die GIANT Salzgitter g41 GmbH & Co. KG, Versmannstraße 2, 20457 Hamburg, plant die Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Logistikhalle in Salzgitter.

Nach Anlage 1 Ziffer 17.2.3 zum UVPG ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei einer Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter

Salzgitter, 14.12.2022

Fachgebiet Umwelt – Waldbehörde

Im Auftrag

gez. Mocek

Nichtamtliche Bekanntmachungen

139

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ändert ihre Anlage zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Die Änderungen treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Die geänderte Fassung kann in den Geschäftsräumen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG (Albert-Schweitzer-Str. 7 – 11, 38226 Salzgitter und Bohlweg 1, 38259 Salzgitter) sowie im Internet unter www.wevg.com eingesehen werden.

Salzgitter, im Dezember 2022

WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG